

THÜR. LANDTAG POST
20.05.2016 13:14

Freistaat
Thüringen



Thüringer
Rechnungshof

10620/2016

Den Mitgliedern des

.....c.A. S. W.W.....

Thüringer Rechnungshof · Postfach 10 01 37 · 07391 Rudolstadt

Der Präsident

Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



aus Dr. 6/1971

Dr. Sebastian Dette

Durchwahl:
Telefon 03672 446-101
Telefax 03672 446-999

sebastian.dette@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
AZ A 4 Drs. 6/1971

Ihre Nachricht vom:
26. April 2016

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2.2 – 670040-01/16

Rudolstadt,
19. Mai 2016

Gesetz zur Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes und anderer Gesetze

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft erhalten Sie zum oben genannten Beratungsgegenstand die Stellungnahme des Thüringer Rechnungshofs.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme des Thüringer Rechnungshofs im Internet auf der Seite des Online-Diskussionsforums des Thüringer Landtags (<http://www.forum-landtag.thueringen.de/>) bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Dette

Anlage



TLT/5855/16/5

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de



Der Präsident

Thüringer Rechnungshof · Postfach 10 01 37 · 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Ausschuss für
Wirtschaft und Wissenschaft
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Dr. Sebastian Dette

Durchwahl:
Telefon 03672 446-101
Telefax 03672 446-999

sebastian.dette@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
AZ A 4 Drs. 6/1971

Ihre Nachricht vom:
26. April 2016

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2.2 – 670040-01/16

Rudolstadt,
19. Mail 2016

Gesetz zur Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes und anderer Gesetze

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Der Thüringer Rechnungshof hat 2015 die Finanzierung und die Aufgabenerledigung des Studentenwerks Thüringen geprüft. Wesentliche Ergebnisse dieser Prüfung wird er in seinem Jahresbericht 2016 veröffentlichen.

Einige seiner Empfehlungen und Anregungen¹ – wie die Steuerung des Ministeriums über Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Wiedereinführung der erweiterten externen Prüfung nach § 53 HGrG – hat die Landesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen.

Der Rechnungshof wird aufgrund seiner Prüfungserfahrung zu einzelnen Fragenblöcken Stellung nehmen.

Fragenblock 1: Allgemeine Feststellungen

Der Rechnungshof konnte bei seiner Prüfung feststellen, dass das Studentenwerk Thüringen für die Studierenden in Thüringen Wohnraum und Verpflegung, Informations- und Beratungsleistungen, kulturelle Förderungen und Kinderbetreuung an allen acht Hochschulstandorten flächendeckend und gleichartig anbietet. Im Bundesvergleich ist ein überdurchschnittliches Leistungsangebot des Studentenwerks Thüringen nachweisbar.

Der Rechnungshof hat deshalb und angesichts stagnierender Studierendenzahlen vorgeschlagen, die vom Studentenwerk erbrachte, ausgesprochen

¹ Prüfungsmittteilung des TRH vom 8. Dezember 2015, Az.: IV1-0700 (0474)-01/15.

umfangreiche Betreuung der Studierenden besser für Marketingzwecke der Hochschulen des Landes einzusetzen.

Der Rechnungshof hat allerdings auch bemängelt, dass das Studentenwerk – über den gesetzlichen Versorgungsauftrag hinaus – noch zahlreiche zusätzliche Dienstleistungen anbietet, die im Übrigen parallel durch andere Stellen bereitgestellt werden.

Er hat des Weiteren nachgewiesen, dass die erheblich gestiegenen Ausgaben beim Studentenwerk nicht durch den eigentlichen gesetzlichen Versorgungsauftrag, sondern die unwirtschaftliche Ausrichtung hauptsächlich im Bereich der Verpflegungsbetriebe und durch die selbstgesetzten Aufgaben bedingt sind. Er hat konkrete Vorschläge zu moderaten Einnahmesteigerungen und naheliegenden Einsparpotentialen in Höhe von jährlich insgesamt 2,1 Mio. € unterbreitet.

Der Rechnungshof sieht im größtmöglichen Leistungsangebot des Studentenwerks durchaus einen Standortvorteil für die Thüringer Hochschullandschaft. Jedoch kann aus seiner Sicht die über den gesetzlichen Versorgungsauftrag hinausgehende und stetig erweiterte Leistungspalette jedenfalls keinen zusätzlichen Zuschussbedarf begründen.

Fragenblock 2: Finanzierung des Studentenwerks Thüringen

Die Finanzhilfe des Landes macht rund 10 % der Gesamteinnahmen des Studentenwerks aus und lag damit über dem bundesdurchschnittlichen Zuschussanteil der Länder für Studentenwerke von 8,7 %.²

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das Ministerium bislang sowohl seiner gesetzlichen Pflicht zur Prüfung der Angemessenheit der Finanzhilfe als auch seiner Steuerungsrolle beim Studentenwerk nicht hinreichend nachgekommen ist. Insbesondere für die Haushaltsaufstellung 2016/2017 fehlte deshalb eine fundierte Bewertung, ob die Höhe der Finanzhilfe zur Aufgabenerledigung angemessen ist.

Der Rechnungshof sieht in der Einführung des Steuerungsinstruments der Ziel- und Leistungsvereinbarung einen ersten Schritt des Ministeriums; seine Steuerungsrolle beim Studentenwerk wieder stärker wahrnehmen zu wollen. Ähnlich wie die bisher als Festbetrag im Gesetz fixierte Höhe der Finanzhilfe, stellen mehrjährige Ziel- und Leistungsvereinbarungen außerdem eine verlässliche Planungsgrundlage und Finanzierungssicherheit für das Studentenwerk dar.

Der Rechnungshof erkennt an, dass das Ministerium im Zuge der Vereinbarungen von Zielen und Leistungen im Interesse des Landes und als zuständige oberste Landesbehörde nunmehr eigene hochschulpolitische Vorstellungen

² Daten für 2014 laut „Studentenwerke im Zahlenspiegel 2014/2015“ des Deutschen Studentenwerks.

entwickeln, Maßstäbe für eine angemessene Aufgabenerledigung festlegen und verlässliche Prognosen zum Finanzbedarf vornehmen muss. Nur auf einer solchen Grundlage kann der notwendige und für die gesetzliche Aufgabenerledigung des Studentenwerks angemessene Finanzbedarf an Landesmitteln ermittelt werden. Die angestrebte Novellierung setzt im Übrigen eine regelmäßige, substantiierte eigene Bewertung des Zuschussbedarfs für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum an das Studentenwerk durch das Ministerium zwingend voraus.

Fragenblock 3: Umbenennung des Studentenwerks Thüringen

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung beim Studentenwerk den Gesamtaufwand für das Studentenwerk durch die Umbenennung ermittelt. Danach würden nicht nur Sachkosten von mindestens 100.000 € entstehen, sondern hinzu käme der mit der Umbenennung verbundene Personalaufwand in vergleichbarer Größenordnung. Durch die Umbenennung ist demzufolge mit Kosten von mindestens 200.000 € zu rechnen.

Nach § 7 Abs.1 ThürLHO gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Für finanzwirksame Maßnahmen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch die Ministerien durchzuführen (§ 7 Abs. 3 ThürLHO). Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde dem Rechnungshof trotz Aufforderung an das Ministerium nicht zugeleitet.

Der Rechnungshof hält angesichts dieser nicht unerheblichen erheblichen Kosten die politische Entscheidung der Landesregierung für eine gendergerechte Umbenennung nicht für verhältnismäßig.

Die hierfür erforderlichen Kosten könnten sinnvoller für andere Belange der Studierenden eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian 

